

Abänderungsantrag

der Abgeordneten und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden, 848 der Beilagen, XXII. GP

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (848 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden, wird wie folgt geändert:

I. Art. III (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

„1. In Art. III lautet die Z 1:

„1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Werden Zinsen an eine solche Einrichtung, der die Wahlmöglichkeit des § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde, gezahlt oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten sie als Zinszahlung durch diese Einrichtung.“

b) In Abs. 3 treten an die Stelle der ersten drei Sätze folgende zwei Sätze:

„Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 können schriftlich beantragen, sich für Zwecke dieses Bundesgesetzes als OGAW im Sinne des Abs. 2 Z 3 behandeln zu lassen (Opting In). Auf Grund eines schriftlichen Antrags wird der Einrichtung im Sinne von Abs. 2 vom zuständigen Finanzamt ein entsprechender Nachweis ausgestellt, den sie an den Wirtschaftsbeteiligten weiterleitet.““

2. Nach Art. III Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen“ durch die Wortfolge „gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen“ ersetzt.

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn einer Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2, die im Bundesgebiet niedergelassen ist und der die Wahlmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 3 nicht eingeräumt wurde, Zinsen gezahlt oder einem Konto dieser Einrichtung gutgeschrieben werden, liegen keine Zinszahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, sofern die Einrichtung direkt oder indirekt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Abs. 1 Z 1 angelegt hat.““

3. In Art. III lautet die Z 3:

„3. In § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der letzten drei Sätze folgende Sätze:

„Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei Meldungen gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 vierter und fünfter Satz des Investmentfondsgesetzes 1993 auch die Quellensteuer im Sinne dieses Bundesgesetzes auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinsen inklusive Ertragsausgleich gesondert auszuweisen. Dies gilt auch für Fonds, die Ausschüttungen vornehmen. Unterbleibt diese Meldung, ist die Quellensteuer für ausschüttungsgleiche Erträge von der Bemessungsgrundlage gemäß § 42 Abs. 4 des Investmentfondsgesetzes 1993 zu ermitteln. Hinsichtlich der Haftung findet § 95 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäße Anwendung.““

II. Art. IV (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Art. IV Z 10 lautet in § 77 der Abs. 1:

„§ 77. (1) Der Zahlungsaufschub ist nach den Modalitäten des Artikels 226 ZK zu gewähren.“

2. In Art. IV Z 16 tritt in § 120 Abs. 1 an die Stelle des dritten und vierten Satzes folgender Satz:

„§ 59 und § 77 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit jenem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission verbindlich anzuwenden sind.“

III. Art. V (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005) wird wie folgt geändert:

In Art. V wird die Z 2 durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

„2. In § 15 Abs. 3 werden in der Z 1 das Zitat „§ 15 Abs. 1 Z 8“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1 Z 8“ und in der Z 3 das Zitat „§ 15 Abs. 1 Z 11“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.“

3. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 8 Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.““

Begründung

Zu Z I betreffend Art. III (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes):

Zu Z 1 (Art. III Z 1 - § 4 EU-QuStG):

Die gegenüber der Regierungsvorlage zusätzliche Änderung des § 4 Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 4 Abs. 3 und beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Z 2 (Art. III Z 1a - § 6 EU-QuStG):

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 23. 3 2005, TAXUD E/3 D(2005) 32128 auf Übersetzungsfehler in der deutschen Version der Richtlinie 2003/48/EG hingewiesen. Einer dieser Übersetzungsfehler, welcher nach Ansicht der Europäischen Kommission auch inhaltliche Auswirkungen hätte, findet sich im geltenden Wortlaut des § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 wieder, welcher durch die vorgeschlagene Fassung der Z 1a dieses Bundesgesetzes beseitigt werden soll.

Die nunmehrige in Z 1a lit. b vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 4 trifft zusätzlich eine Klarstellung. Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2003/48/EG eröffnet die Möglichkeit, für einen ausschüttenden Fonds erst dann EU-Quellensteuer einzubehalten, wenn dessen Fondsvermögen zu mehr als 15% aus Kapitalanlagen besteht, die der Richtlinie unterliegen (De Minimis Regel). Am 12. April 2005 haben sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine EU-weite Auslegung in der Art verständigt, dass in diese 15% auch indirekt gehaltene Kapitalanlagen (Dachfonds, Fonds im Fonds) einzurechnen sind. Die nunmehrige Z 1a lit. b trägt diesem Beschluss durch die Einfügung der Wortfolge „direkt oder indirekt“ Rechnung.

Zu Z 3 (Art. III Z 3 - § 7 Abs. 3 EU-QuStG):

Gegenüber der Regierungsvorlage wird zusätzlich der Satz „Dies gilt auch für Fonds, die Ausschüttungen vornehmen.“ eingefügt. Damit soll lediglich klar gestellt werden, dass die tägliche Meldepflicht für EU-Quellensteuer auch für Fonds gilt, die Ausschüttungen tätigen.

Zu Z II betreffend Art. IV (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. IV Z 10 - § 77 Abs. 1 und 2 ZollR-DG):

Um eine raschere Verfügungsmöglichkeit über die eingeführten Waren zu gewährleisten, wird im Falle binnengrenzüberschreitender vereinfachter Verfahren die Zollabfertigung nicht in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, sondern in einem anderen näher an der Außengrenze der Gemeinschaft gelegenen Mitgliedstaat. Die Abgabe der Zollanmeldung nach den Modalitäten eines vereinfachten Anmelde- bzw. Anschreibeverfahrens erfolgt ebenso wie die Entrichtung der Zölle in demjenigen Mitgliedstaat, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer hingegen erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die Abfertigung durchgeführt wird, und zwar auf Basis einer zusammenfassenden monatlichen Anmeldung. Da die Gewährung eines Zahlungsaufschubs im Anschluss an diese zusammenfassende Einfuhrumsatzsteueranmeldung bei binnengrenzüberschreitenden vereinfachten Verfahren weiterhin an die Modalitäten des Artikels 226 Buchstabe c ZK anknüpft, war der Text des § 77 Abs. 1 entsprechend zu erweitern, um den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten die bestmög-

lichen Bedingungen für die Durchführung binnengrenzüberschreitender Verfahren zu bieten und gleichzeitig die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich zu gewährleisten.

Zu Z 2 (Art. IV Z 16 - § 120 Abs. 1m ZollR-DG):

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission wurden im Wege einer Änderung der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaft unter anderem die Anforderungen für die Verwendung des Einheitspapiers (SAD - Single Administrative Document) neu geregelt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Änderung bis spätestens 1.1.2006 umzusetzen. Dieses Datum kann gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 verschoben werden, wenn die Kommission auf Grundlage einer von ihr durchgeführte Bewertung des nationalen Umsetzungsprogramms eine solche Verschiebung vorschlägt und der Ausschuss diesen Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit aller Mitgliedstaaten annimmt. Die den Bereich der derzeitigen Sammelanmeldung betreffenden Änderungen des §§ 59 und 77 sollen zeitgleich mit dieser verbindlichen Anwendung der neuen Vorschriften zum Einheitspapier in Kraft treten.

Zu Z III betreffend Art. V (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2005):

Mit dieser Änderung werden Zitatfehler in § 15 FAG 2005 bereinigt.